

Aktenzeichen: 5 AZR 806/76

LAG Baden-Württemberg Urteil des BAG vom 19. Dezember 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 112; KO §§ 59, 60, 61, 146;
ZPO § 92

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 806/76

5 Sa 119/76 Baden-Württemberg

Verkündet am
19. Dezember 1979

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil
In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Dezember 1979 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Polcyn und Liebsch für Recht erkannt:

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Urteile des Arbeitsgerichts Heilbronn vom 26. Mai 1976 - 2 Ca 52/76 - und des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 29. Oktober 1976 - 5 Sa 119/76 - sind gegenstandslos.
3. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte ist Konkursverwalter über das Vermögen der J -Bau KG in T . Dort war der Kläger als Arbeitnehmer tätig. Am 2. Juli 1975 wurde über das Vermögen der J -Bau KG das Konkursverfahren eröffnet; der Beklagte wurde zum Konkursverwalter bestellt. Er kündigte u.a. dem Kläger das bestehende Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist auf. Noch am 2. Juli 1975 schloß der Beklagte mit dem Betriebsrat einen Sozialplan ab. Für den Kläger ergab sich danach ein Abfindungsbetrag von 10.200,-- DM. Der Kläger hat zunächst die Ansicht vertreten, diese Abfindung sei Masseschuld. Er hat beantragt

festzustellen, daß der Anspruch des Klägers aus dem am 2. Juli 1975 zwischen dem Beklagten und dem Betriebsrat der Gemeinschuldnerin abgeschlossenen Sozialplan Masseschuld gem. § 59 Abs. 1 Nr. 1 KO ist.

Der Beklagte hat

Klageabweisung

beantragt. Er meint, es handele sich nicht um eine Masseschuld. Der Anspruch auf Abschluß eines Sozialplans sei bereits vor Konkurseröffnung begründet gewesen und seine, des Beklagten, Mitwirkung habe sich auf den Vollzug der Pflicht zum Abschluß eines solchen Sozialplanes und auf die Festsetzung der Höhe der Abfindungsbeträge beschränkt.

Beide Vorinstanzen haben zugunsten des Klägers entschieden. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger hatte zunächst lediglich einen Antrag auf Zurückweisung der Revision angekündigt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Während des Revisionsverfahrens ist folgender Beschluß des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Dezember 1978 - GS 1/77 - verkündet worden (AP Nr. 6 zu § 112 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen):

- "1. Die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes über Interessenausgleich, Sozialplan und Nachteilsausgleich bei Betriebsänderungen (§§ 111 bis 113 BetrVG) gelten auch im Konkurs des Unternehmers.
- 2.a) Ansprüche aus einem Sozialplan auf Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes sind bevorrechtigte Konkursforderungen im Sinne des § 61 KO.
- b) Sie haben Rang vor Nr. 1 des § 61 Abs. 1 KO.
- c) Es kommt nicht darauf an, ob die Betriebsänderung vor oder nach der Konkurseröffnung stattgefunden hat, auch nicht darauf, ob der Sozialplan vor oder nach der Konkurseröffnung zustande gekommen ist."

Durch Schriftsatz vom 17. Oktober 1979 hat der Kläger mitgeteilt, daß auf die Klageforderung ein Betrag von 4.800,-- DM gezahlt und die Restforderung in Höhe von 5.400,-- DM als Sozialplananspruch mit Vorrang vor § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO in die Konkurstabelle eingetragen wurde.

Der Kläger hat beantragt, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären. Der Beklagte hat der Erledigungserklärung widersprochen.

Entscheidungsgründe:

1. Da der Beklagte der Erledigungserklärung des Klägers widersprochen hat, muß der Senat prüfen, ob sich der Rechtsstreit wirklich in der Hauptsache er-



- 4 -

ledigt hat. Das setzt voraus, daß die Klage zulässig und begründet war, aber durch ein nach Rechtshängigkeit eingetretenes Ereignis gegenstandslos geworden ist (BAG 19, 342 = AP Nr. 13 zu § 91 a ZPO; BGH AP Nr. 14 zu § 91 a ZPO).

2. Der Klageantrag war als Zahlungsantrag nicht begründet. Der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts hat durch den im Tatbestand erwähnten Beschluß vom 13. Dezember 1978 ausgeführt, daß Ansprüche auf Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes aus einem Sozialplan nach §§ 111 bis 113 BetrVG 1972 keine Masseschulden im Sinne von § 59 KO sind, gleichviel ob die Betriebsänderung vor oder nach Konkursöffnung stattgefunden hat und ob der Sozialplan vor oder nach Konkurseröffnung zustande gekommen ist (AP Nr. 6 zu § 112 BetrVG 1972 [Teil III Abschn. A bis D der Gründe]).

Vielmehr ist der Abfindungsanspruch des Klägers eine - bevorrechtigte - Konkursforderung. Daraus folgt, daß dieser Anspruch nur im Anmeldeverfahren nach §§ 138 ff. KO verfolgt werden konnte (BAG GS aaO [Teil IV zu A 1, 2 und B 4 a der Gründe]).

3.a) In Höhe von 4.800,-- DM hat sich der Rechtsstreit dadurch in der Hauptsache erledigt, daß der Kläger den Betrag nach übereinstimmender Erklärung beider Parteien erhalten hat. Daß der Beklagte die Zahlung nicht in Anerkennung einer Rechtspflicht geleistet hat, sondern in Ausführung eines mit einigen Gläubigern geschlossenen Vergleichs, ändert nichts daran, daß der Kläger insoweit befriedigt ist.

b) Im übrigen war der Kläger berechtigt, auch noch in der Revisionsinstanz seinen Antrag auf einen Feststellungsantrag gemäß § 146 KO umzustel-



- 5 -

len. Das ist in dem gleichzeitig mit diesem verkündeten Urteil des Senats 5 AZR 96/76 näher dargelegt.

Dadurch, daß der Kläger nach der Verkündung des Beschlusses des Großen Senats seine Restforderung mit entsprechendem Vorrecht zur Konkurstabelle angemeldet hat, hat er zu erkennen gegeben, daß er im Sinne des Beschlusses des Großen Senats seinen Abfindungsanspruch nur noch als bevorrechtigte Konkursforderung weiterverfolgen wollte. Zu einer entsprechenden Umstellung des Klageantrages ist es nur deshalb nicht gekommen, weil der Beklagte bereits vor der mündlichen Verhandlung vor dem Senat dem Begehren des Klägers Rechnung getragen hat. Unter diesen Umständen erscheint es gerechtfertigt, für dieses Verfahren davon auszugehen, daß der Kläger im Revisionsverfahren lediglich seinen umgestellten Antrag auf Feststellung des Abfindungsanspruchs zur Konkurstabelle mit Rang vor § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO angekündigt hatte.

Diese umgestellte Klage war zulässig und begründet. Sie hat sich durch die Anmeldung von Forderung und Vorrecht zur Tabelle und die Anerkennung des Beklagten erledigt.

4. Für die Kostenentscheidung ist von den ursprünglichen Anträgen und den bei einer Gesamtbetrachtung von beiden Parteien erstrebten Prozeßzielen auszugehen. Der Kläger hatte Zahlung aus der Masse verlangt. Der Beklagte hatte Abweisung der Klage beantragt und die Auffassung vertreten, der Klageanspruch sei lediglich eine Konkursforderung, zumal er bereits vor Konkurseröffnung begründet gewesen sei. Das konnte nach dem damaligen Stand des Meinungsstreits in Schrifttum und Rechtsprechung nur so verstanden werden, daß der Beklagte lediglich einfache Konkursforderungen nach § 61 Abs. 1 Nr. 6 KO anerkennen woll-



- 6 -

te. Ein Vorrecht wurde für vor Konkurseröffnung begründete Abfindungsansprüche vor dem Beschluß des Großen Senats vom 13. Dezember 1978 nicht in Betracht gezogen.

Geht man von den so verstandenen Prozeßzielen der Parteien aus, hat jede Partei teils gewonnen, teils verloren. Deshalb waren die Kosten des Rechtsstreits nach § 92 Abs. 1 ZPO gegeneinander aufzuheben. Dabei kommt es nicht darauf an, ob und inwieweit der Kläger bei der Verteilung der Konkursmasse befriedigt werden kann. Eine derartige Differenzierung ist in § 92 ZPO nicht vorgesehen; sie wäre auch nicht praktikabel.

gez.: Dr. Hilger Dr. Heither Matthes

Polcyn Liebsch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

